

Knoz, Tomáš

Zusammenfassung

In: Knoz, Tomáš. *Pobělohorské konfiskace : moravský průběh, střeoevropské souvislosti, obecné aspekty*. Vyd. 1. Brno: Matice moravská, 2006, pp. 965-993

ISBN 8086488349 (Matice moravská)

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/123654>

Access Date: 04. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Zusammenfassung

DIE KONFISKATIONEN NACH DEM WEIßEN BERG
MÄHRISCHER VERLAUF, MITTELEUROPAISCHE ZUSAMMENHÄNGE, ALLGEMEINE
ASPEKTE

Von Tomáš Knoz

I. Einführung: Grundidee der Konfiskationen

Beim Lesen zahlreicher Archivfolianten, die die Problematik der Konfiskationen nach 1620 betreffen oder in denen zumindest die Situation in der frühneuzeitlichen Gesellschaft Mährens zur Zeit der Konfiskationen dargestellt wird, stellt man ziemlich überrascht fest, dass es keine einzige betroffene Person gab, die sich über das Grundprinzip der Konfiskationen beklagte. Die üblichen Zuschriften und Bittschriften an die Landesbeamten und an Kaiser Ferdinand II. selbst äußern in der Regel nur, dass gerade in ihren individuellen Fällen die Konfiskationen nicht rechtens vorgenommen worden seien, da sie an der Rebellion gegen den Herrscher entweder überhaupt nicht teilgenommen hätten oder ihre Teilnahme nur unter Druck erfolgt sei. Andere führten ins Treffen, sie hätten unvernünftig und unüberlegt gehandelt und versprochen für die Zukunft ihrem Kaiser und König die Wahrung absoluter Loyalität. Es gebe daher keinen Grund, sie mit der Einziehung ihrer Güter zu bestrafen. Derartige Äußerungen sind Zeugnisse einer wichtigen Tatsache, die einen natürlichen Bestandteil der rechtlichen Mentalität der Menschen der frühen Neuzeit darstellte. Die böhmische bzw. mährische Gesellschaft stieß sich nicht am eigentlichen Prinzip der Konfiskationen – dieses hielt sie für natürlich und rechtlich gegeben. Es wurde vielmehr gegen nicht berechnete Anwendungen der Konfiskationen in konkreten Einzelfällen protestiert. Der Herrscher (bzw. ein anderes entsprechendes Organ, sei es ein ständisches oder ein landesfürstliches) habe also das Recht, Konfiskationen von Adelsgütern als rechtliche Sanktion in rechtlich genau definierten Fällen anzuwenden, er müsse nur genau abwägen, inwieweit diese Sanktion adäquat ist. Es ist zu erwähnen, dass das Mittel der Konfiskation in allen bisherigen und damaligen Staatsgebilden angewendet wurde, ohne Rücksicht auf die Staatsform oder die vorherrschende Konfession. Das Modell der Konfiskationen wurde auch von den Vertretern der aufständischen böhmischen und mährischen Stände benutzt, so dass einige Konfiskationen nach 1620 lediglich eine Restitution zum Stand vor dem Jahr 1619 darstellten.

Die Einziehung von Gütern war in Böhmen und Mähren nach 1620 nicht neu. Ihr europäischer Ursprung scheint sogar in der Feudalzeit des frühen Mittelalters zu suchen zu sein. Das System des Lehensvertrags zwischen Lehensherr und Lehensmann (Lehensherr war oft der Herrscher) funktionierte

so, dass der Vertrag seine Gültigkeit verlor, wenn eine der beiden Seiten das Prinzip der gegenseitigen Treue verletzt hatte. Die Vergabe von Grundbesitz stellte eine der häufigsten Lehensformen dar, und das Erlöschen des Lehens bedeutete die Rückgabe des Lehensbesitzes an den Lehensherrn.

II. Die wichtigsten Quellen

DIE DIETRICHSTEINSICHE KORRESPONDENZ

Über den Verlauf der Konfiskation kann man sich in etlichen Archivquellen einen Überblick verschaffen, die entweder inoffiziell und privat oder aber offiziell und amtlichen Charakters sind. Ganz sicher ist eine der wichtigsten und vollständigsten Quellen die amtliche Korrespondenz zwischen Kaiser Ferdinand II. und seiner kaiserlichen Hofkammer auf der einen und dem Statthalter von Mähren, Kardinal Franz von Dietrichstein, auf der anderen Seite. Die Korrespondenz wird heute im Mährischen Landesarchiv in Brünn aufbewahrt, im Familienarchiv Dietrichstein, und zwar einerseits in der Abteilung „Ständeaufstand in Mähren“ und andererseits in der Abteilung „Die Verwaltung Mährens durch Kardinal von Dietrichstein“. Hier befinden sich auch die Schätzungsprotokolle einzelner (allerdings nicht aller) konfiszierten Güter in Mähren, die seinerzeit von František Hrubý in seiner Studie „Odhady konfiskovaných moravských velkostatků“ („Die Schätzungen konfiszierter mährischer Güter“) behandelt wurden. Die Protokolle dienten als Expertengutachten für die Wertbestimmung und die Festsetzung der Preise der einzelnen Güter. Die übrige Korrespondenz ist von unterschiedlicher Natur; es geht in der Regel um konkrete Verhandlungen über die Konfiskation einzelner Güter. Einige Briefe des Kaisers besitzen den Charakter von Rechtsakten. Meist wandte sich der eine oder andere Betroffene mit Protesten, Bittschriften und Gesuchen an den Kardinal oder den Kaiser. Letzterer ließ dann den gesamten Fall durch Kardinal Dietrichstein überprüfen, ließ für sich einen ausführlichen Bericht abfassen und entschied schließlich alleine oder durch seine Wiener Hofbeamten. Nur in Ausnahmefällen ließ er Dietrichstein entscheiden. Dieser hatte bei weitem nicht in allen Fällen ähnliche Ansichten wie Ferdinand II. und war meistens bemüht, seine eigenen Interessen, die Interessen seiner Freunde oder die Interessen Mährens, zu dem er durch seine langjährige Tätigkeit eine enge Beziehung hatte, zu verteidigen. Aus der erwähnten Korrespondenz ist ersichtlich, dass Kardinal Dietrichstein ähnlich wie Ferdinand II. zu den Schlüsselfiguren des gesamten Konfiskationsprozesses gehörte, im Unterschied zum Kaiser allerdings über bedeutend mehr Informationen über den Zustand des Landes verfügte.

DIE GEDENKBÜCHER DER HOFKAMMER

Die Dietrichsteinsche Korrespondenz kann durch eine ganze Reihe von Quellen unterschiedlichster Natur ergänzt werden. Zu den wichtigsten sind meiner Ansicht nach die Gedenkbücher der Schreiben zu zählen, die von der kaiserlichen Hofkammer in Wien ausgingen (wie schon erwähnt, handelte es sich dabei um eine Behörde, die in groben Zügen dem heutigen Finanzministerium entsprechen würde). In diese Gedenkbücher, besser gesagt in deren böhmische Reihe, wurden Abschriften von allen Schreiben eingetragen, die

die Kammer an die ihr unterstellten Behörden schickte. Im Unterschied zur zweiseitigen Korrespondenz Dietrichsteins stehen uns zwar die Antwortschreiben nicht zur Verfügung, dafür kann man aber den ganzen Prozess in wesentlich größerer Bandbreite betrachten und einen Vergleich zwischen den Konfiskationen in Mähren, Böhmen, Schlesien, Glatz, Ungarn usw. ziehen. Sehr deutlich erscheint da beispielsweise der allmähliche Übergang von dem seltsamen Zustand gleich nach der Niederschlagung des Aufstands, wo die Konfiskationen im persönlichen und recht personifizierten Zuständigkeitsbereich von Karl von Liechtenstein (in Böhmen) und Franz von Dietrichstein (in Mähren) lagen. Bereits im Laufe der zwanziger Jahre bildete sich aber eine feste absolutistisch-bürokratische Struktur heraus, die ganz im Einklang mit den theoretischen Prinzipien des Absolutismus stand. Die Macht der beiden Statthalter ging in die Hände von kollektiv arbeitenden Behörden über, die direkt dem Herrscher unterstellt waren. Die Wiener Gedenkbücher sind auch deswegen so wertvoll, weil sich die sonstigen Materialien der Wiener Zentralbehörden aus diesem Zeitraum bis auf einige Ausnahmen nicht erhalten haben.

III. Der Verlauf der Konfiskationen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Ereignisse in Mähren

Die Wahrnehmung der Konfiskationen nach 1620 in Mähren wird durch den Umstand beträchtlich erschwert, dass sie mit parallel verlaufenden Prozessen verflochten sind, die (aus rein rechtlichem Blickwinkel betrachtet) mit ihnen nur indirekt zusammenhängen, zu gleicher Zeit und im gleichen Raum geschehen und die deswegen im historischen Prozess nicht zu eliminieren sind. Man denkt dabei z. B. an die militärischen Geschehnisse des Dreißigjährigen Kriegs, die durch die Konfiskationen verursachten eigentumsrechtlichen Änderungen und die daraus entstandenen Komplikationen sowie die Verflechtung von Konfiskationen und Gegenreformation durch den Erlass der Verneuten Landesordnung.

DER BEGINN DER KONFISKATIONEN

Der Beginn der Konfiskationen nach 1620 wird mit einem Schreiben Kaiser Ferdinands II. in Verbindung gebracht, das auf Ersuchen Kardinal Dietrichsteins erlassen wurde. Der wesentliche Auslöser war allerdings die militärische Niederschlagung des Aufstands, die in Mähren in der Zeit unmittelbar nach der Schlacht am Weißen Berg erfolgte. Sobald die Anführer des Aufstands ihre militärische Macht im Land verloren hatten, meldeten sich die Personen, die von den Konfiskationen seitens der Stände betroffen worden waren, um die Restitution ihres Eigentums. Es hätte nämlich theoretisch geschehen können, dass diese Besitzungen an den Kaiser übergingen. In Mähren kam es zwar nie soweit, und außerdem fehlten hier wichtige Verwaltungsorgane. In Böhmen hingegen wurde das durch die Aufständischen beschlagnahmte Eigentum von der böhmischen königlichen Hofkammer verwaltet, die bis zur Schlacht am Weißen Berg Friedrich von der Pfalz unterstanden war. Sobald aber Ferdinand II. an die Macht gekommen war, unterstand die königliche Kammer wieder ihm und die beschlagnahmten Güter befanden sich im Besitz des Kaisers bzw. des Staates. Aus den oben angeführten

Gründen wurde es für selbstverständlich gehalten, dass der Kaiser die ihm auf Umwegen zugekommenen Besitzungen wieder an seine Anhänger zurückgeben würde. Einen weiteren natürlichen Ausgangspunkt der Konfiskationen stellten die heimgefallenen Güter der Emigranten dar. Die Besitzungen von Ladislaus Velen von Žerotín, Johann dem Älteren von Hříst, Heinrich Matthias von Thurn und anderen, die ausgewandert waren, deren Namen von mährischen Landesbeamten aufgelistet und dem Herrscher vorgelegt werden mussten, blieben herrenlos und fielen automatisch an den Staat. Nach der damaligen Gewohnheit wurde zwar damit gerechnet, dass die Güter nahen Verwandten zufallen konnten, die sich dem Kaiser gegenüber loyal verhalten hatten. Ferdinand bediente sich allerdings dieser Möglichkeit bis dahin nicht, weil er die Lage in politischer und finanzieller Hinsicht zu seinen Gunsten nützen wollte. Die verlassenen Güter und leerstehenden Burgen und Schlösser mussten überdies sichergestellt und irgendwie verwaltet werden, wofür die habsburgischen Behörden entsprechende Strukturen schaffen mussten. Über all dem herrschte die Generalkommission für Konfiskationen, deren Zusammensetzung nicht ganz klar ist. Man vermutet, dass in der mährischen Kommission sowohl Liechtenstein als auch Dietrichstein saßen und dass auch die einflussreichsten Berater des Kaisers in der Kommission tätig waren.

DIE SCHÄTZUNGSPROTOKOLLE

Eine der ersten Maßnahmen war die Ernennung von Kommissionen, die den Wert der Güter der Rebellen schätzen sollten, und zwar sowohl der ausgewanderten als auch der im Lande gebliebenen. Es mussten erstens Schätzungsprotokolle der Güter und zweitens Aufstellungen und Schätzungen des Mobiliars angelegt werden. Sehr oft musste alles militärisch gesichert werden, damit nichts gestohlen und vernichtet werden konnte. (Angesichts der Tatsache, dass Kriegszustand herrschte und die eigentumsrechtlichen Verhältnisse sehr unklar waren, muss man betonen, dass genau das Gegenteil der Fall war.) Die Schätzungskommissionen für die Konfiskationen nahmen ihre Arbeit nicht lange nach ihrer Ernennung im Frühjahr des Jahres 1622 auf. Es gab mehrere Interessenten, am häufigsten tauchen allerdings die Namen der Kommissare Friedrich (Jankovský) von Vlašim, Georg Pfefferkorn von Ottopach und Georg Matyášovský von Matyášovice auf. Neben den Genannten begegnen wir auch den Namen Christoph Karl Podstatský, Heinrich Štolc und Johann Kaván. Es ist nicht uninteressant, dass es sich in allen Fällen um Mitglieder des alten böhmischen und mährischen Adels (meistens des niederen) handelte.

Die Kommissionen arbeiteten wieder auf den Grundlagen, die durch die traditionellen Prinzipien des mährischen Landrechts bestimmt wurden. Es wurde genauso vorgegangen, wie in den Jahrzehnten vor 1620, wenn ein Mitglied der mährischen Ständegesellschaft gestorben war und sein Besitz inventarisiert werden musste. Auch dadurch sollte wahrscheinlich der Eindruck erweckt werden, dass es zu keinem Wandel in den bestehenden Verhältnissen kam – die Prozesse wurden nun lediglich in einem ungewohnt großen Umfang durchgeführt. Auch die personelle Besetzung der Kommission schien übrigens an die vorherige Entwicklung anzuknüpfen. Zur Zeit des Aufstandes war mit der Leitung der Schätzungskommission, die die Konfiskationen sei-

tens der Stände abwickelte, Wolf Sigmund Jankovský von Vlašim beauftragt gewesen. Die kaiserliche Seite stellte an die Spitze der Kommission dessen Bruder, Friedrich Jankovský von Vlašim. Dadurch sollte offensichtlich die Kontinuität des Amtes in einer Familie symbolisiert werden. Friedrich von Vlašim kam im Laufe seiner Tätigkeit für den Kaiser zu einem ziemlich großen Vermögen. Auch die Familie Pfefferkorn von Otopach hatte ihre „Lobby“ in beiden politischen Lagern. Die Verwandten von Jiří aus der nordböhmisches Linie stellten, weil sie sich am Aufstand beteiligt hatten, eine starke Einwanderergruppe in Sachsen dar, an deren Spitze der Autor der bekannten Memoiren Karl Pfefferkorn von Otopach stand. Die Kommission stellte in einem Jahr ihrer Tätigkeit auf der Basis der ursprünglichen Regeln mehrere Schätzungsprotokolle zusammen, von denen sich leider nicht alle erhalten haben. Einen Teil der erhaltenen Schätzungen hat František Hrubý ausgewertet, die anderen befinden sich in den Materialien der Dietrichsteinschen Korrespondenz bzw. in der Materialsammlung „ČDKM IV.“ (Böhmische Abteilung der Kaiserlichen Hofkammer), die im Staatlichen Zentralarchiv in Prag aufbewahrt wird.

RESTITUTION UND REINTRODUKTION

Der nächste Schritt bei der Durchführung der Konfiskationen nach 1620 war die Restitution der Güter, die durch das ständische Direktorium konfisziert worden waren. Es war nicht besonders schwierig, diese Amtshandlung durchzuführen – weder in rechtlicher noch in faktischer Hinsicht. Erstens hielten sich die meisten katholischen Emigranten aus Mähren damals am Kaiserhof in Wien auf, und sie hatten daher die Möglichkeit, auf den Kaiser einen wirksamen Druck auszuüben (das typischste Beispiel eines Restituenden dieser Art war ohne Zweifel Albrecht von Wallenstein(Waldstein). Zweitens hatten es die Aufständischen von Ausnahmen abgesehen nicht geschafft, ihre Konfiskationen zu Ende zu bringen und auf den konfiszierten Gütern neue eigentumsrechtliche Verhältnisse einzuführen. Es kann gut sein, dass es sich aus ihrer Sicht als nicht vorteilhaft erwies, dass Mähren in Finanzangelegenheiten kein eigenes Organ hatte und das Mährische Rentamt der königlichen Hofkammer in Prag unterstellt war. Das mährische Ständedirektorium erleichterte überdies den Kaiserlichen die Arbeit, indem es im angestregten Bemühen um den Anschein der Legalität seines Tuns seine gesamte Konfiskationstätigkeit in die Landtagsabschiede eingetragen hatte, die gesetzlichen Charakter besaßen. Nun genügte es, dass der Kaiser die Eintragungen der Landtage aus der Zeit des Aufstandes in den Landtagsbüchern wieder streichen ließ und dass er einen Artikel über deren von Anfang an bestehende Ungültigkeit hinzufügte. Wir erfahren auf diese Weise immerhin, dass es um Güter von Albrecht von Wallenstein, Adam Leo Licek von Riesenburg, Georg von Náchod, Wilhelm Bravantský von Chobřany, Fürst Karl von Liechtenstein, Zdeněk Žampach von Potnstein, Johann dem Älteren Kavka von Říčany und natürlich Kardinal Franz von Dietrichstein ging. Diese Personen wurden von den Aufständischen nach dem Beispiel Böhmens als „ihrem Vaterland untreu gewordene Söhne“ bezeichnet, und sie konnten nun in erster Linie eine Restitution erwarten.

DIE KIRCHE

Eine Sonderstellung nahmen bei der Durchführung der Restituten durch die kaiserlichen Organe die geistlichen Rechtspersonen ein. Die Stände hatten nämlich auch deren Güter konfisziert. (Während des Aufstands war sogar der Prälatenstand im Mährischen Landtag aufgehoben worden, und an den Landtagen hatten nur die drei weltlichen Stände teilgenommen.) In erster Linie waren sämtliche Kollegien und Häuser der Jesuiten davon betroffen. Die Jesuiten wurden aus dem Land vollständig verbannt. Darüber hinaus besetzten die Protestanten aller Konfessionen viele Kirchen und Klöster, Pfarren und kirchliche Einrichtungen im Lande, vor allem in Olmütz, Brünn, Uherské Hradiště [Ungarisch Hradisch] und Uničov [Mährisch Neustadt]. Auch sie begründeten diesen Vorgang damit, diese Güter seien ihnen seinerzeit von den Katholiken beschlagnahmt worden. Die Konfiskationen bildeten in dieser Hinsicht eine Art endlose Kette. Im Zusammenhang mit den Konfiskationen der Dietrichsteinschen Güter wurden einige Besitztümer des Olmützer Bistums und des Olmützer und des Brüner Kapitels beschlagnahmt. All dies fiel praktisch unmittelbar nach der Niederschlagung des Aufstands unter die Restituten. Im Fall der ausgewiesenen Ordensgemeinschaften ist in den Materialien noch zusätzlich von der Reintroduktion die Rede. Der Kaiser teilte manchen kirchlichen Institutionen über den Rahmen der Restituten hinaus noch zusätzliche Güter zu. Dies betraf in erster Linie die Jesuiten (z.B. Iglau und Brünn), die Franziskaner und die Johanniter. Leider gibt es keinen eindeutigen Schlüssel für eine zahlenmäßige Beschreibung der Güter, die von den Konfiskationen betroffen waren. Allgemein kann allerdings gesagt werden, dass die Konfiskationen zugunsten der katholischen Kirche bzw. der einzelnen kirchlichen Rechtspersonen in Mähren nicht sehr umfangreich waren – im Unterschied zur Situation in Böhmen. Dies hängt mit der unterschiedlichen Entwicklung beider Kronländer seit der Hussitenzeit zusammen, aber auch damit, dass in Mähren manche Prozesse der Rekatholisierung bereits vor 1620 eingesetzt hatten.

GESUCHE UM KONFISZIERTE GÜTER

In dem Moment, in dem der Umfang der Restituten festgelegt war, konnte im Winter 1621 und Frühjahr 1622 mit den ersten Zuteilungen von Konfiskaten begonnen werden. Damals begannen die Interessenten, sich an Kaiser Ferdinand II. zu wenden. Der erste, der sich an der Zuteilung eines konfiszierten Gutes interessiert zeigte, war wohl Karl Strassoldo von Stemplovec, der im November 1621 um Zuteilung eines beliebigen Gutes ansuchte. Die Interessenten wünschten entweder ein beliebiges Gut oder sie zählten im Gesuch einige freie Güter auf oder aber sie forderten die Zuteilung eines ganz bestimmten Gutes, das von einer bestimmten bestraften Person hinterlassen worden war. Manchmal wurden in den Gesuchen direkt Personen genannt, die emigriert oder gestorben waren (Ladislav Velen von Žerotín, Zdeněk Brtnický oder Heinrich Vodický). Wie in dem zuletzt genannten Fall ging man in der Regel dann vor, wenn es dem Bittsteller um die Vergrößerung seiner Besitzungen in einem bestimmten Gebiet ging oder wenn jemand um die hinterlassenen Güter eines nichtkatholischen Verwandten ersuchte. Adam und Rudolf von Waldstein, um nur ein Beispiel anzuführen, unternahmen, nach-

dem ihr entfernter Verwandter Zdeněk Brtnický von Waldstein eingesperrt worden war und gestorben war, einen Versuch, seine Güter in Brtnice [Birnitz] und Moravské Budějovice [Mährisch Budwitz] für sich zu „retten“. Obwohl Adam von Waldstein sich sehr um den kaiserlichen Thron verdient gemacht hatte, hatte er mit diesem Gesuch keinen Erfolg, denn noch größere Verdienste hatte sich der kaiserliche Oberst Rombaldo Collalto erworben.

KOMPLIKATIONEN RECHTLICHER ART, KRIEG

Gleich zu Beginn der zwanziger Jahre zeigt sich, dass für den Verlauf der Konfiskationen weitere gesetzliche Normen erlassen werden mußten. Der Wiener Hof fürchtete offensichtlich, er könnte die Kontrolle über den ganzen Prozess verlieren. Beim Kaiser und bei der Kammer begannen nämlich Gesuche um Zuteilung konfiszierter Güter stapelweise einzugehen. Manche Antragsteller waren Gläubiger des Kaisers, deren Forderungen kaum in Frage gestellt werden konnten, andere beriefen sich auf einflussreiche Fürsprecher wie z. B. Kardinal Dietrichstein oder Karl den Älteren von Žerotín. Es ist nicht uninteressant, dass sich an den Nichtkatholiken Karl von Žerotín als seinen Fürsprecher auch der Katholik und hohe kaiserliche Beamte Adam der Jüngere von Waldstein wandte, als er ihren gemeinsamen Verwandten Pertold Bohobud von Lipá schützen wollte. Žerotín war später auch Fürsprecher eines anderen hohen kaiserlichen Beamten, Stephan Schmid von Freihofen. Nicht immer war der Fürsprecher erfolgreich: Dietrichstein z. B. setzte für Starý Jičín [Alt Titschein] die Johanniter durch, der Kaiser hatte aber bereits Karl von Liechtenstein vorgesehen. Überdies hatte eine große Zahl von Leuten begonnen, in den Prozess einzugreifen, die ihre Interessen auf Kosten des Kaisers zur Geltung bringen wollten. Viele davon waren niedere Beamte, die keine besonders großen rechtlichen Kompetenzen besaßen, deren tatsächlicher Einfluss in der Atmosphäre der allgemeinen Verwirrung und des Zerfalls allerdings umso größer war. Auf den Wert der konfiszierten Güter wirkten sich auch die Anarchie und das wilde Treiben der militärischen Einheiten aller Armeen, die plünderten und brandschatzten, negativ aus. Der Wert der Güter sank von Tag zu Tag. In den Schätzungsprotokollen musste sogar aus diesem Grund eine Rubrik neu eingeführt werden, in die eingetragen wurde, inwieweit der Wert eines Gutes im Vergleich zur Vorkriegszeit durch den Krieg gesunken war.

DER GENERALPARDON

Die erste Maßnahme dieser Art bedeutete der Erlass des bereits oben erwähnten Generalpardons vom 9. November 1622. Einige Konfiskationen von *Bodeneigentum konnten so im Rahmen einer „Milderung“ in Teilkonfiskationen umgewandelt und somit in eine finanzielle Form übergeführt werden.* Der Kaiser erhielt dadurch die Gelegenheit, den ganzen Prozess zu vereinfachen und für den Fiskus durchschaubar zu machen. Für denjenigen, dessen Besitz konfisziert wurde, hieß das, dass er im Fall eines geringen Prozentsatzes der Konfiskation (beispielsweise bei einem Drittel) das Gut nicht unbedingt verlassen musste, sondern er konnte als Gegenwert der Konfiskation einen entsprechenden Betrag in Form einer Geldstrafe an die kaiserliche Kammer bezahlen. Dies geschah vor allem bei weniger aktiven und weniger reichen Teilnehmern des Aufstands.

DAS KONFISKATIONS PROTOKOLL

Die nächste Maßnahme stellten die Aufstellung und der Erlass des Konfiskations- und Kridaprotokolls im Jahre 1623/24 dar. Es handelt sich dabei um eine Liste aller von den Konfiskationen betroffenen Personen, ihrer Güter und ihres mobilen Eigentums einschließlich der von der Schätzungskommission vorgenommenen Schätzung. Falls das Gut bereits an einen Antragsteller verkauft (oder übergeben) worden war, steht im Protokoll auch dessen Name und der Betrag, zu dem das betreffende Gut tatsächlich verkauft worden war (diese Summe war sehr oft kleiner als der Schätzungswert, denn der Kaiser zahlte auf diese Weise die Schulden seiner Anhänger zurück). In manchen Fällen wurde die Herrschaft völlig kostenlos übergeben. Das Konfiskations- und Kridaprotokoll ist in mehreren zeitgenössischen und jüngeren Abschriften erhalten, allerdings sind wir nicht sehr gut über die Art und Methode seiner Zusammenstellung informiert (von einer ähnlichen Methode machten allerdings nach einigen Jahrhunderten Bílek und Zukal Gebrauch, als sie die böhmischen bzw. schlesischen Konfiskationen aufarbeiteten). Trotzdem ist es eine Quelle statistischer Art, die zu einem bestimmten Zeitpunkt den quantifizierbaren Umfang der Konfiskationen neu verzeichnet.

Nach nicht ausreichenden Angaben des Mährischen Konfiskationsprotokolls wurden Güter von insgesamt 249 Personen konfisziert (Jindřich Slovák spricht über 311 Personen). Es gab 153 beschlagnahmte Güter. In vollem Umfang wurden die Güter der aktivsten Teilnehmer des Aufstandes konfisziert. Unter den Nutznießern, die bereits im Jahre 1624 konfiszierte Güter zugeteilt erhielten, erscheinen die Namen Collalto, Leo Burian Berka von Dubá, Karl von Liechtenstein, Gundaker von Liechtenstein, Kardinal Dietrichstein, Maximilian von Liechtenstein, Seifried Christoph Breuner, Friedrich von Vlašim, Zdeněk Adalbert Popel von Lobkowitz, Wenzel von Vrbno, Hannibal von Schaumburg sowie die Jesuiten. Das waren natürlich nur die größten Nutznießer, in Wirklichkeit handelte es sich um ein ganzes Spektrum von verschiedenen kleinen Interessenten für konfiszierte Güter, z. B. Leibärzte des Kaisers, Historiker, Diener, niedere Offiziere und Beamte usw. Diese bekamen meistens erst in der zweiten Runde Konfiskate zugeteilt.

DIE RECHTLICHE AUFARBEITUNG DES AUFSTANDS

Im Jahre 1624 wurde mit dem Erlass des Konfiskationsprotokolls der erste und wichtigste Teil des Konfiskationsprozesses zu einem Abschluß gebracht. Kaiser Ferdinand II. konnte es sich in der veränderten Situation leisten, ein freundlicheres Gesicht zu zeigen. Aufgrund eines kaiserlichen Dekrets wurden etwa einige Anführer des Aufstands aus dem Gefängnis auf der Burg Spielberg entlassen, z. B. Wenzel Mol von Modřelitz, Georg Zahrádecký von Zahrádky und Wenzel Rechenberg. (Andere wurden dagegen zu lebenslangen Strafen verurteilt.) Das Jahr 1624 bedeutete auch bei anderen Aspekten der Konfiskationen einen wichtigen Meilenstein. Als Massenerscheinung, die wohl mit dem fortschreitenden Krieg und der großer werdenden Verschuldung des Kaisers einhergeht, tauchen Bemühungen auf, Geldforderungen aus den Erträgen der Konfiskationen erstattet zu bekommen. Gleichzeitig macht sich ein erster Wandel in der Auffassung der Konfiskationen bemerkbar, der in Richtung Verknüpfung der Konfiskationen mit dem Prozess der Gegenreformati-

on geht. Während die Patente gegen nichtkatholische Priester und gegen die Täufer bereits zu Beginn der zwanziger Jahre erlassen wurden, zeigen sich nun negative Tendenzen auch gegenüber den Adeligen, sowohl den Rebellen, deren Güter konfisziert worden waren, als auch gegenüber den potentiellen Erwerbern der Konfiskate. Dies wurde besonders im August 1624 deutlich, als ein Verbot der Erteilung des Inkolats an nichtkatholische Adelige erlassen wurde. Das Recht, das Inkolat zu erteilen, das in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg dem Landtag, also den mährischen Ständen, vorbehalten war, behielt sich der Herrscher nun in vollem Umfang für sich selbst vor, und er machte davon eindeutig im Einklang mit seinen politischen Interessen Gebrauch. Auch die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Ständeaufstand wurde zu einem Ende gebracht. Ähnlich wie bereits früher legislative Akte aus der Zeit des Aufstands aufgehoben worden waren, wurden nun sämtliche in dieser Zeit erfolgten Eintragungen in der Landtafel annulliert und „gelöscht“.

DER ABSCHLUSS DER KONFISKATIONEN 1624–1628

In den Jahren 1624 bis 1628 kam es in der Schlussphase des Konfiskationsprozesses zu zahlreichen Problemen. Vor allem wurden die konfiszierten Güter, die noch nicht an ihre neuen Besitzer überwiesen worden waren, massenweise bestohlen. Dies musste von zu diesem Zweck speziell ernannten Kommissionen untersucht werden. Des öfteren war es notwendig, neue Inventarisierungen konfiszierter Güter vorzunehmen. Die Besitztümer mussten sorgfältig sichergestellt werden. Als Beispiel hierfür lassen sich der Abtransport und die Sicherstellung der Bibliothek von Zdeněk Brtnický von Waldstein anführen. Von der Konfiskationskommission wurde ein Schriftstück über die Mängel im bisherigen Verlauf der Konfiskationen vorgelegt, und auch der Kaiser fügte seine Stellungnahme hinzu. Nicht einmal über die tatsächlich übereigneten Güter fanden aus der Sicht der Hofkammer ausreichende Abrechnungen statt, weil die Erwerber/Käufer der Konfiskate die Raten der Kaufsummen nur teilweise erlegten und die auf den erworbenen Gütern lastenden Schulden nur in sehr geringem Umfang abzahlten. Der Kaiser war bemüht, mit den Rückständen Schluss zu machen und erließ im Jahre 1625 ein Dekret über deren Eintreibung unter Androhung der Exekution. Dasselbe galt für jene Güter, die in Form einer teilweisen Geldstrafe konfisziert worden waren. Es kamen auch mehrere umstrittene Fälle ans Tageslicht, in denen durch einen Fehler kaiserlicher Beamter ein konfisziertes Gut an mehrere Interessenten verkauft oder übereignet worden war. Die leer ausgegangenen Interessenten meldeten sich nun und verlangten von der Kammer eine finanzielle Kompensation. Ähnliche Streitigkeiten entflamten auch auf der Ebene der einzelnen Interessenten für bestimmte konfiszierte Güter, und sie zogen sich in der Regel lange Zeit hin. Als Beispiel sei der Rechtsstreit zwischen Christoph Seifried Breuner und den Klarissinnen in Znaim erwähnt. Gegenüber dem im Konfiskationsprotokoll festgelegten Stand tauchen in Archivquellen die Namen weiterer Interessenten auf (Forteguerra, Bonacina, Schaumburg, Contencroy, Questenberg). Es handelt sich dabei um Leute, die sich bereits aus anderen Gruppen rekrutieren als die großen Grundbesitzer unmittelbar nach dem Beginn der Konfiskationen.

DIE VERNEUERTE LANDESORDNUNG

Im Jahre 1628 wurde für Mähren die Verneuerte Landesordnung erlassen. Die entsprechenden Quellen in den zentralen Wiener Archiven haben sich nicht erhalten, so dass man keinen tiefen Einblick in die innersten Absichten des Kaiserhofes gewinnen kann. Man kann aber davon ausgehen, dass einige radikale Befürworter des Absolutismus und der Gegenreformation dahinterstanden und dass Kardinal von Dietrichstein für die praktische Umsetzung der Verneuertten Landesordnung in Mähren sorgen sollte. Dietrichstein hatte sogar einen Versuch unternommen, Karl den Älteren von Zerotín für eine Mitarbeit an der legislativen Vorbereitung der Verneuertten Landesordnung zu gewinnen. Dieser entschuldigte sich mit der Begründung, der Zustand seiner Gesundheit ermögliche ihm keine langfristigen Arbeitsleistungen, sagte aber seine Hilfe für Beratungen über Einzelfragen zu. In Wirklichkeit kamen solche Beratungen aber höchstwahrscheinlich nie zustande.

Die Erlassung der Verneuertten Landesordnung für Böhmen (1627) und Mähren (1628) hatte zweifellos auch eine europäische Dimension. Auf die erwähnten legislativen Akte folgte im Jahre 1629 auch die Erlassung des Restitutionsedikts für das Römisch-deutsche Reich, in dessen Folge der katholischen Kirche sämtliche Güter zurückgegeben werden sollten, die der Reformation seit 1550 zum Opfer gefallen waren. Der Kaiser war der Meinung, er habe zu diesem Zeitpunkt bereits genügend Macht für eine derartige „Normalisierung“.

Gegen Ende der zwanziger Jahre wurde der Trend der sukzessiven Überführung der Sondergesetze in gewöhnliche institutionelle Bindungen allmählich zum Abschluss gebracht. Kardinal Dietrichstein führte z. B. seit einigen Jahren nicht mehr den Titel „Gubernator“, sondern musste auf den ursprünglichen Titel „Landeshauptmann“ aus der Zeit vor 1620 zurückgreifen. Die Verneuerte Landesordnung sollte in dieser Hinsicht die Rückkehr zum Regieren auf der Grundlage einer Verfassung wie vor 1620 (nicht in inhaltlicher, sondern in formaler Hinsicht) und die Abkehr vom Regieren durch Dekrete und Statthalter symbolisieren.

Die Verneuerte Landesordnung brachte auch Änderungen auf dem Gebiet der Konfiskationen mit sich, obwohl sie diese gar nicht direkt betraf. Durch die Verordnung betreffend die Zwangsemigration der nichtkatholischen Adeligen wurde wieder nachdrücklich die Frage der Adelsgüter in Mähren gestellt. Die neuen Betroffenen wurden allerdings nicht enteignet, sie konnten ihre Herrschaften und Güter verkaufen, in einigen Fällen konnten sie sie sogar behalten und von katholischen Verwandten oder Pflögern verwalten lassen. Keine der Lösungen war einfach. Es war schwierig, nach jahrelangem Krieg einen zahlungskräftigen Käufer zu finden, und so wurden viele Güter unter ihrem Wert verkauft. Es war auch nicht einfach, gute katholische Herrschaftsbeamte zu finden. Die Verneuerte Landesordnung hatte den Konfiskationsprozess jedenfalls derartig verkompliziert, dass künftig überhaupt nicht mehr klar war, welche Causa die Konfiskationen und welche die Verneuerte Landesordnung betraf. Überdies wurde wieder eine Kommission eingesetzt, die alle bisher durchgeführten Konfiskationen revidieren sollte. Zu den Ergebnissen ihrer Arbeit gehörte auch ein Patent mit der Aufforderung zur Übernahme konfiszierter Adelsgüter.

DAS ENDE DER KONFISKATIONEN NACH 1628

In den Jahren 1628 bis 1636 wurden die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg sukzessive zu einem Abschluss gebracht. Der ausklingende Konfiskationsprozess wurde in diesem Zeitraum durch die Prozesse der Emigration und der Übernahme der Güter nach der Verneuten Landesordnung völlig überdeckt. Zahlreiche nichtkatholische Adelige stellten Gesuche um eine Verlängerung der Frist, in der sie im Land bleiben durften. Sie argumentierten in der Regel mit der Notwendigkeit, einen guten Käufer zu finden. Wir können dabei etliche Analogien zu dem Prozess der Konfiskationen beobachten. So gibt es z. B. eine ähnliche Argumentationsweise, das gleiche Grundmuster der Bittschriften, dieselben Fürsprecher usw. Die Verhältnisse in Mähren wurden durch die Konfiskationen der Wallensteinschen und Trčkaschen Güter, die nach dem Jahre 1634 die nächsten und letzten eigentumsbedingten Unruhen in Böhmen darstellten, nur geringfügig beeinflusst. Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges stabilisierten sich die Eigentumsverhältnisse in Mähren allmählich. Als endgültiger Abschluss der Konfiskationen können die Jahre 1636 und 1637 angesehen werden, in denen Kardinal Dietrichstein und Kaiser Ferdinand II. nacheinander starben.

 ERGEBNISSE UND KONSEQUENZEN DER KONFISKATIONEN NACH 1620 FÜR DIE
 MÄHRISCHE GESELLSCHAFT

Der mährische Historiker František Matějka hat den Wandel der Bedeutung der Zusammensetzung und der Besitzstruktur des in Mähren lebenden Adels in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg und in der Zeit unmittelbar vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges erforscht: 1. In erster Linie verloren ihre Güter, sei es durch Konfiskationen oder durch Zwangsverkauf, alle mährischen Nichtkatholiken. In einem gewissen Ausmaß blieben allerdings ihre Besitzungen in der engeren oder weiterer Familie erhalten, indem sie katholischen Familienmitgliedern übereignet wurden (Karl der Ältere von Žerotín – Balthasar von Žerotín, Wolf Dietrich von Althann – Michael Adolf von Althann). Sehr deutlich wird dies am „Clan“ Karls des Älteren von Žerotín, Pertold Bohobuds von Lipá und Adams des Jüngeren von Waldstein, von denen nur der Letztgenannte noch vor der Schlacht am Weißen Berg zum Katholizismus konvertiert war und seine Besitzungen vergrößern konnte. Die Güter dieses „Clans“ erwarben größtenteils die Liechtensteiner (die auch die Güter nach Ladislaus Velen von Žerotín erhielten) und zum kleineren Teil Johann Baptist von Verdenberg und die katholischen Mitglieder der Familie Žerotín. 2. Bis auf einige (unbedeutende) Ausnahmen (Verdenberg, der die Herrschaft Náměšť allerdings nicht aus Konfiskationen erwarb, sondern kaufte) taucht unter den reichsten Adeligen der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg kein Mitglied einer Familie auf, die nicht bereits vor 1620 das Inkolat im Lande besaß. Unter den Neureichen waren zahlreiche altschechische Adelsfamilien (Kaunitz, Lobkowitz, Slavata, Žerotín, Potnstein, Náchod, Waldstein), aber auch in Mähren längst heimisch gewordene Fremde (Salm, Forgách). Aus der Tabelle nicht ersichtlich ist die Präsenz ausländischer Beamten- oder Offiziersfamilien, die es in Wirklichkeit auch gab (Breuner, Schaumburg, Collalto, Oppersdorf), die aber nur kleinere Besitzungen erwarben. Auf keinen Fall konnte deren Gewicht einem Vergleich mit der Situa-

tion in Böhmen standhalten. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass diese Schicht größtenteils erst dank der Konfiskation der Güter Albrechts von Wallenstein an die Macht kam (Gallas, Piccolomini, Leslie, Buquoy). Die wallensteinschen Konfiskationen betrafen die Markgrafschaft Mähren nicht, weil Wallenstein seine mährischen Güter bereits vor seinem Sturz verkauft hatte. 3. In beiden Tabellen steht an erster Stelle der „Chef und Regierer“ der Hauptlinie des fürstlichen Hauses Liechtenstein. Karl Eusebius, der Sohn des Fürsten Karl, besaß in Mähren allerdings dreimal so viele Untertanen wie sein Vater. Der wachsende Umfang der Besitzungen wurde übrigens zu einem allgemeinen Trend. Zu den reichsten Adeligen im Lande kamen auch andere Mitglieder der Familie Liechtenstein hinzu (Maximilian und Gundaker) sowie Maximilian von Dietrichstein. In beiden Fällen handelt es sich um Mitglieder von Familien, die sich im Laufe der Konfiskations- und der damit zusammenhängenden politischen Prozesse besonders stark engagiert hatten.

Wie schon František Matějek feststellte, waren einige dem Herrenstand angehörende Adelige unmittelbar nach der Niederschlagung der Aufstandes (1620) aus dem Land geflüchtet, um einer Bestrafung zu entgehen. Weitere folgten im Laufe der zwanziger Jahre und vor allem nach 1628. Matějek hat versucht, diese Personen zahlenmäßig zu erfassen und kam zu folgendem Ergebnis (Angaben in Zahlen der Untertanen): A. Geflüchtete Schuldige 9 941; B. Familien, die ihre Güter verkauften 4 713; C. Familien, deren Mitglieder das Land verließen 8 570; D. Insgesamt 23 224. Ähnliche Angaben kann man auch für den Ritterstand finden. Fast alle Veränderungen kamen auf Kosten kleiner Rittergüter zustande. Der mährische Ritterstand wurde nach 1620 sowohl sozial als auch wirtschaftlich viel schwächer.

In noch größerem Umfang als vor 1620 gelangten in den mährischen Adel Familien und Personen, die andere Titel trugen als die alten böhmischen Adelstitel. Die klassische Einteilung des Adels in zwei große Gruppen, den höheren und den niederen Adel, in Herren und Ritter, wurde gänzlich und für immer aufgehoben. Diese Einteilung wurde durch Titel ersetzt, die größtenteils aus dem Römisch-deutschen Reich oder aus den romanischen Ländern übernommen wurden. Gleichzeitig wurden in das politische Leben des Landes sowie in das Alltagsleben des Adels das Deutsche und andere Sprachen eingeführt, das Tschechische wurde allerdings weiterhin benutzt, und Fremdsprachen waren auch schon vor 1620 gesprochen worden – man denke nur an den polyglotten Karl den Älteren von Žerotín. Wie bereits erwähnt, mussten alle Änderungen im Adelsstand auch weiterhin direkt vom Herrscher genehmigt werden.

IV. Die Konfiskationen nach 1620 in habsburgischen Ländern – Unterschiede und Zusammenhänge

Die konfessionelle, politische und religiöse Vielfalt war für den komplizierten Raum der mitteleuropäischen habsburgischen Länder des 16. Jahrhunderts typisch und wichtig. Um die vielseitige Koordination der Politik im Rahmen dieser Vielfalt bemühten sich schon im Laufe des Ständeaufstands 1618–1619 die ständischen Repräsentationen. Die Integrationsbemühungen

anderer Art und Weise hat die Politik Kaiser Ferdinands II. nach der Niederlage der Rebellion dargestellt. Der Prozess der Konfiskationen wurde im Allgemeinen durch die Kaiserliche Hofkammer zentral oder mindestens integral organisiert, trotz unterschiedlicher rechtlichen, politischen und konfessionellen Traditionen und Zusammenhänge in einzelnen Ländern der Monarchie, bzw. in verschiedenen Ländergruppen. Gerade diese Unterschiede, gemeinsam mit der politischen Taktik des Herrschers, haben auch die Vielfalt des Verlaufs der Konfiskationen in einzelnen habsburgischen Ländern verursacht. In Böhmen und teilweise in Oberösterreich, im Fürstentum Troppau und in Mähren wurden die aufständischen Adeligen streng bestraft, u.a. auch durch die Einziehung ihrer Güter. In Niederösterreich konnten sich die Stände durch eine Huldigung vor Ferdinand II. entschuldigen. Der Verlauf der Konfiskationen in Ungarn war nur mild. Die wenigen Personen, die am Feldzug Bethlen Gabors teilgenommen hatten, wurden zwar zum Verlust ihres Eigentums verurteilt, dieses Urteil wurde aber nie tatsächlich realisiert.

V. Die wichtigsten Aspekte der Konfiskationen

Es wurde bereits angeführt, dass die Konfiskationen nach 1620 in alle Bereiche des menschlichen Lebens eingriffen und einen ziemlich komplexen Prozess darstellen. Trotzdem oder gerade deswegen läßt sich über einzelne Aspekte der Konfiskationen nach 1620 sprechen. Ihre Grundeigenschaft war die, dass sie die Grenzen eines Landes oder sogar aller habsburgischen Länder überschritten.

DER POLITISCHE ASPEKT

Über den politischen Aspekt der Konfiskationen nach 1620 zu sprechen ist zweifellos etwas problematisch. Obwohl die Begriffe „Politik“ und „politisch“ in der damaligen Terminologie tatsächlich existierten und verwendet wurden, sind sie von der rechtlichen oder religiösen Weltanschauung nicht eindeutig zu trennen. Es scheint sogar, dass seit dem Auftreten Martin Luthers politische Gruppierungen zugleich konfessionelle Gruppen darstellten. Im Zusammenhang mit den Konfiskationen von Wallensteins Eigentum tauchte die Meinung auf, nicht alle ihre Seiten seien rein finanzieller Natur („pura cammeralisch“), sondern viele von ihnen seien stark politischer Natur („politisch“).

Es läßt sich vielleicht feststellen, dass kein Zweifel daran besteht, dass der Beginn des Konfiskationsprozesses in erster Linie von politischen Aspekten getragen wurde. So wurden die Konfiskationen übrigens auch von Tomáš V. Bílek aufgefasst. Die politische Richtung Ferdinands II., die auf dem Konzept der ungeteilten Macht des Herrschers beruhte und die bis vor kurzem von den Historikern mit dem Begriff Absolutismus bezeichnet wurde, zeigte sich größtenteils schon während seiner Regierung als Landesfürst in Innerösterreich; nach seiner Thronbesteigung als Römischer Kaiser erhielt sie eine neue Dimension und neue Intensität. Zu Beginn der zwanziger Jahre 17. Jahrhunderts wurden der Ständeaufstand und vor allem seine Niederlage zur Gelegenheit für eine endgültige Auseinandersetzung mit den politischen Gegnern und mit deren Konzepten des Machtdualismus. Die Politik Ferdinands II. be-

ruhte auf einer Abtrennung des Gegners von seinem wirtschaftlichen Hintergrund, und zwar insbesondere mittels Konfiskationen. Wie zahlreiche von Emigranten nach 1620 (einschließlich Karl von Žerotín) stammende Quellen belegen, war es ohne Einnahmen aus Landbesitz weder möglich gewesen, politische Aktivität auszuüben, noch politische Gewalt anzuwenden. Umgekehrt konnte der Kaiser durch geschicktes Manövrieren mit Konfiskationen die eigene politische Macht in erhöhtem Maße anwenden, vor allem gegenüber den nichtradikalen Gegnern, die zu einem Kompromiss bereit waren.

DER RECHTLICHE ASPEKT

Genauso wichtig war der rechtliche Aspekt. Das Recht verlieh dem ganzen Prozess der Konfiskationen nach 1620 den Anschein der Legalität. Konfiskationen waren auch in früheren Epochen praktisch in ganz Europa eine der üblichen Sanktionen für Verbrechen gegen Herrscher und Staat. In zeitgenössischen Rechtsquellen waren diese als *Crimen laesae maiestatis* bekannt. Es handelte sich dabei um einen der weniger strengen Bestandteile einer kombinierten Sanktion, die für gewöhnlich in der Todesstrafe oder der Zwangsemigration bzw. im Ehrverlust gipfelte. Die Konfiskationen nach 1620 fielen in die Zeit der Rezeption des Römischen Rechts, das in neuer Weise instrumentalisiert werden sollte – vor allem zum Nutzen der werdenden absoluten Monarchie. Überdies war es notwendig, die konkrete Vorgehensweise bei der Durchführung der Konfiskationen durch Recht und Gesetze zu legitimieren. Dies geschah in der Regel mittels kaiserlicher Dekrete und Edikte oder ähnlicher Rechtsnormen, die im Namen des Herrschers von seinen Statthaltern und Gouverneuren in den einzelnen Ländern der Monarchie erlassen wurden. Dabei mussten sowohl die Konfiskationen als Ganzes als auch deren einzelne Schritte geregelt werden. Der Prozess der Rezeption des Römischen Rechts hing unmittelbar mit der fortschreitenden Institutionalisierung und Bürokratisierung in den habsburgischen Erbländern zusammen. Alles zielte von individueller politischer Verantwortung der aktivsten Einzelnen hin auf die rechtliche Verantwortung der staatlichen Institutionen. Das ganze Vorgehen kulminierte in der Verankerung der rechtlichen Prinzipien des Konfiskationsprozesses in der neuformulierten Landesverfassung, in Böhmen und Mähren in Gestalt der Verneuten Landesordnung. Der eigentliche Sinn der Konfiskationen nach 1620 bestand den Autoren aus der Umgebung Kaiser Ferdinands II. zufolge in der Einführung von „Recht und Gerechtigkeit“. Nach den von Franz Christoph Khevenhüller zitierten Patenten zu den Konfiskationen in Mähren hatte der Kaiser also einen ganz und gar „gerechten Anspruch“ auf die Bestrafung der Schuldigen und auf die Konfiskation ihres Eigentums und ihrer Güter.

DER FINANZIELLE ASPEKT

Die bisherige historische Literatur ist bis auf Ausnahmen einig in der Bewertung, einer der Hauptgründe dafür, dass Kaiser Ferdinand II. zu umfangreichen Konfiskationen gegriffen habe, sei das Bestreben gewesen, die Staatskasse zu füllen, die damals durch hohe Inflation, Kriegsausgaben, erhöhte Ansprüche der wiederhergestellten Staatsverwaltung sowie die finanzielle Unterstützung der erneuerten und von den Staatsorganen geförderten katholischen Kirche schwer geprüft war. Zur Finanzierung der kaiserlichen Armee

verwendete man eine Kombination verschiedener Methoden. Die klassische Methode war die Überweisung der Gewinne aus dem Münzregal. Eine weitere übliche Art der Kriegsfinanzierung bestand in der Heranziehung der Erträge der Kammergüter und der Kontributionen der einzelnen Länder. Ferdinand II. bemühte sich natürlich, noch weitere Methoden zum Füllen der Staatskasse zu finden, einschließlich besonderer Kriegskontributionen sowie der Ausnutzung der Erträge von Wallensteins militärischem Unternehmertum. Sehr schnell wurde aber auch nach anderen Finanzquellen gesucht. Bereits während des Jahres 1620 zeigte sich, dass eine dieser Quellen der Ertrag aus den Konfiskationen sein konnte, die damals die führenden Vertreter wie auch einfache Teilnehmer des Ständeaufstandes trafen.

Trotz der Probleme, Widersprüche und Schwierigkeiten des Konfiskationsprozesses kann man seine finanzielle Bewältigung als erfolgreich bezeichnen. Innerhalb weniger Jahre floss eine riesige Geldsumme (sei es in bar oder nur als verbuchte Einnahmen und Ausgaben) in die Zentralbehörden der Habsburgermonarchie. Unter anderem trugen die in diesem Kontext durchgeführten Operationen zur Vollendung des Bürokratisierungsprozesses bei. Die finanzielle Bewältigung der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg wirkte sich zudem positiv auf den endgültigen Erfolg des Kaisers bei der politischen Lösung des Ständeaufstandes aus und trug zur Restrukturierung der Gesellschaft hin zum Absolutismus bei. In einzelnen Fällen entschied der Kaiser über verschiedene finanzielle Vorteile, Gnadengesuche, Preisnachlässe oder Besitzübertragungen an seine Getreuen, und nicht selten entschied er in solchen Fällen bewusst zu deren Gunsten. Global gesehen handelte es sich allerdings um eine komplizierte und recht klar formulierte Finanzpolitik. Ihr Ziel bestand in einer Transformation der Ständegesellschaft, in der sich unterschiedliche Interessen der Ständegemeinden der einzelnen Länder, ihrer Teile und einzelner Personen verflochten, zu einer zentralisierten, sich nach festen rechtlichen und gesellschaftlichen Prinzipien richtenden Gesellschaft. Bei der Untersuchung der rechtlichen, administrativen und finanziellen Struktur der Habsburgermonarchie in den zwanziger und dreißiger Jahren ergibt sich eine relativ gut durchdachte und in der Finanzpolitik des behandelten Zeitraums klar sichtbare Vorgehensweise.

DER RELIGIÖSE ASPEKT

Der Konfiskationsprozess wurde in gewisser Weise von der religiösen Wahrnehmung der Welt bestimmt. Nach den Worten Franz Christoph Khevenhüllers wurden die Rebellen eigentlich nicht vom Kaiser bestraft, sondern durch dessen Vermittlung direkt von Gott. In den Konfiskationsmaterialien der Kaiserlichen Hofkammer wird überdies ohne jeden Zweifel von der Voraussetzung ausgegangen, dass die katholische Religion die „allein seligmachende Religion“ sei. Das gesamte Vorgehen des Kaisers und seiner Kammerbeamten während der zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts sollte vom „catholischen Eyfer“ begleitet werden.

Die Konfiskationen wurden schon in der älteren Historiographie als eine von unterschiedlichen Ausdrucksformen der Gegenreformation und der Re-katholisierung eingeschätzt. Vereinfacht gesagt ging es Ferdinand II. dabei vor allem darum, den nichtkatholischen Adeligen und Bürgern ihre Güter weg-

zunehmen und sie anschließend an Angehörige des katholischen Lagers zu übergeben. An diesem Prozess beteiligten sich auch Vertreter der katholischen Kirche, wie zum Beispiel die Bischöfe Melchior Khlesl (Wien), Franz von Dietrichstein (Olmütz), Ernst von Harrach (Prag), Peter Pázmány (Gran), der Abt des Benediktinerklosters in Kremsmünster (und später auch Bischof von Wien) Anton Wolfradt oder der Olmützer Generalvikar und spätere Bischof Ernst Plateis von Plattenstein.

DER MILITÄRISCHE ASPEKT

Der militärische Aspekt der Konfiskationen nach 1620 widerspiegelt deren unmittelbare Abhängigkeit von den Kriegserfolgen der beteiligten Parteien. Ein Teil der Konfiskationen – gleichgültig, ob sie auf rechtllichem Weg ausgesprochen wurden oder nicht – ist direkt auf militärische Ereignisse zurückzuführen. Dies geschah dann, wenn die Armee ein bestimmtes Gebiet eroberte und dadurch *via belli* den Grundbesitz der bisherigen Eigentümer in der Gegend konfiszierte. Eine solche Konfiskation wurde erst im nachhinein legalisiert, damit die Domänen übergeben oder an Interessenten verkauft werden konnten. Zu den Interessenten gehörten in erster Linie gerade die militärischen Befehlshaber, die die betreffenden Gebiete erobert hatten. Auch dieses Prinzip war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz allgemein in Geltung. Zu Beginn der Konfiskationen nach 1620 kann er vor allem mit dem Feldzug von Karl Bonaventura Buquoy und Balthasar Marradas nach Südböhmen in Verbindung gebracht werden. Auf ähnliche Weise verliefen die Konfiskationen auch im Reich, und zwar bei allen kriegführenden Parteien. *Via belli* konfiszierte auch der schwedische König Gustav II. Adolf die Güter des katholischen Adels und der Kirche, um sie unmittelbar darauf an seine Feldherren und Offiziere zu übergeben, unter denen sich auch der böhmische Adelige und Emigrant Heinrich Matthias von Thurn befand. Genauso ging allerdings auch Kaiser Ferdinand II. vor, als er im Reich umfangreiche Gebiete konfiszierte und an seinen Generalissimus Wallenstein übergab oder verkaufte. In einigen Fällen konfiszierten die Landesherren und Herrscher umgekehrt auf rechtllichem Wege Güter, deren sie sich auf militärischem Wege nicht bemächtigen konnten. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, eine unter solchen Umständen durchgeführte Konfiskation sei ganz formell verlaufen. In Wirklichkeit hatte die Konfiskation eines Gutes und dessen Übergabe an den eigenen militärischen Befehlshaber jedoch einen symbolischen oder sogar motivierenden Sinn. In Mähren geschah dies mit Gütern, die sich auf dem Gebiet der aufständischen Walachen befanden. Im Laufe der zwanziger Jahre 17. Jahrhunderts lassen sich nur ausnahmsweise Konfiskationen und Zuteilungen konfiszierter Güter tief in dem von den Osmanen und Gabriel Bethlen beherrschten ungarischen Binnenland belegen. Der letzte der militärischen Aspekte der Konfiskationen, der nicht außer Acht gelassen werden darf, ist deren Verknüpfung mit der Finanzierung der Armee und mit der Kriegführung im allgemeinen. Diese Tatsache ist seit den ersten Momenten des Ständeaufstands sichtbar, als die Stände die Konfiskationen und die Zuteilungen von Konfiskaten mit der Notwendigkeit begründeten, die Kriegsverluste ihrer Anhänger zu kompensieren.

DER SOZIALE ASPEKT

Auch der soziale Aspekt der Konfiskationen nach 1620 ist ein integrierender Bestandteil des untersuchten Prozesses. Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg standen oft in direktem Zusammenhang mit den durch den Krieg ausgelösten demographischen Veränderungen und bedeuteten einen großen gesellschaftlichen Wandel. Die Änderung der Struktur des Grundbesitzes der Adelligen ging Hand in Hand mit einer Änderung des Lebensstils und des kulturellen Stils. Die neuen Magnaten waren in der Regel wenig an lokale Traditionen gebunden und verlagerten den Lebensstil in Richtung Universalismus und auf eine Orientierung am Herrscherhof. An diese Trends passten sich rasch auch Angehörige alteingesessener Adelsfamilien an. Die Konfiskationen nach 1620 waren aus sozialer Sicht nicht auf eine bestimmte Gesellschaftsgruppe beschränkt, sondern es handelte sich dabei um einen Prozess, der direkt oder indirekt die ganze Gesellschaft in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg betraf.

Dennoch wird über die Konfiskationen in der Regel im Zusammenhang mit dem Adel gesprochen. Die Adelligen in Mitteleuropa verfügten über beträchtlichen Grundbesitz. Ihr Eigentum wird oft mit dem Begriff „Großgrundbesitz“ charakterisiert, für die böhmischen Länder wird überdies nach der Art der Eintragung des Eigentums der Begriff „landtäfliche Güter“ verwendet. Obwohl in den Konfiskationsakten auch unzählige kleine Grundherrschaften, Rittergüter und Höfe anderer Kleinadeliger vorkommen, ging es zweifellos in erster Linie um die großen Dominien der reichsten und zugleich politisch einflussreichsten Aristokraten. Aus diesem Grund, wie übrigens schon František Matějka bemerkte, beeinflussten die Konfiskationen nach 1620 die Gestalt der Adelsgesellschaft („Feudalgesellschaft“) grundlegend. Die durch die Konfiskationen bewirkten Veränderungen betrafen nicht nur bestimmte Personen oder bestimmte Adelsfamilien, die in Mitteleuropa Grundbesitz (gehabt) hatten, sondern auch die Struktur dieses Eigentums sowie die religiöse, soziale und sprachliche Struktur des Adels.

Neben dem Adel beeinflussten die Konfiskationen nach 1620 auch den Charakter der kirchlichen Güter, und zwar in mehreren Wellen. Ordensgemeinschaften und manche andere kirchliche Institutionen waren zunächst von Konfiskationen betroffen und wurden vielerorts auch zum Rückzug aus jenen Ländern gezwungen, wo der Ständeaufstand den radikalsten Verlauf nahm. Nach der Niederschlagung des Aufstands kehrten sie auf Grund der einschlägigen kaiserlichen Dekrete nicht nur zurück und nahmen ihre früheren Stellungen wieder ein, sondern sie erhielten in einigen Fällen „für ihre Verdienste“ auch neues Eigentum. Dies geschah in der Regel zu Ungunsten politischer und religiöser Gegner Ferdinands II. Eine besondere Stellung bekamen zudem bedeutende Repräsentanten der katholischen Kirche wie Kardinal Franz von Dietrichstein oder Abt Anton Wolfradt, die neben ihren kirchlichen Funktionen aktiv im Dienst des Herrschers tätig waren.

Die Konfiskationen nach 1620 betrafen unmittelbar auch die königlichen Städte und deren Bürger. Ihre Vertreter waren am Ständeaufstand beteiligt gewesen und gehörten also zu den Personen, die durch Konfiskationen bestraft werden sollten. Betroffen waren die Bürger von Prag, Wien, Linz, Brünn, Olmütz, Ungarisch Hradisch, Breslau sowie zahlreicher anderer be-

deutender und weniger bedeutender Städte. Der Kaiser konfiszierte für gewöhnlich Bürgerhäuser, die er dann – gemeinsam mit Grundbesitz und mit konfiszierten (Frei)Häusern der Adelligen – seinen Getreuen in den Städten übergab. Die Bürger verfügten oft über großes Eigentum in barem Geld, das für die kaiserliche Seite wiederum ein geeignetes Konfiskationsobjekt darstellte. Das Bürgertum stellte außerdem in den Ländern der Habsburgermonarchie im Hinblick auf seine überwiegend lutherische Konfession ein religiöses Problem für die katholische Seite dar, das mittels exemplarischer Konfiskationen bürgerlichen Besitzes mit nachfolgender Rekatholisierung „gelöst“ werden konnte. Dass Ferdinand II. gegen lutherische Bürger vorgehen werde, ließ er seine Gegner schon in den neunziger Jahren 16. Jahrhunderts wissen, als er die Gegenreformation in den Städten Innerösterreichs (mit Graz an der Spitze) in Angriff genommen hatte.

Die Art und Weise, wie die drei oben genannten Bevölkerungsgruppen von den Konfiskationen betroffen waren, wurde immer für relativ klar gehalten. Um so größer war der Streit, der von den Historikern über die Interpretation der Beziehung der ländlichen Untertanen zum Ständeaufstand und zu dessen Niederschlagung ausgetragen wurde. Die marxistische Historiographie hielt an der Meinung fest, eine der Ursachen der Niederschlagung seien die „klassenbedingten“ Bemühungen der Stände gewesen, die Untertanen von der eigentlichen Auseinandersetzung fernzuhalten, weil sie die Lösung brennender sozialer Probleme vermeiden wollten. Josef Válka formulierte andererseits die These vom geringen Interesse der Bauern an den nationalen und religiösen Parolen der beiden verfeindeten Parteien. Seiner Ansicht nach und im Unterschied zur gängigen Meinung der klassischen, ideengeschichtlich orientierten tschechischen Historiographie war den Untertanen am religiösen Programm des Aufstands nicht viel gelegen, weil sie die theologischen Details, die beide Parteien auf ihre Fahnen schrieben, nicht sonderlich gut verstanden hätten. Es ist jedenfalls eine Tatsache, dass die zeitgenössischen Quellen – mit Ausnahme des Aufstands der Walachen – nur wenige Belege für ein bedeutendes Engagement der Untertanen an der Seite ihrer Grundherren liefern, und zwar weder im Zuge des Aufstands noch im Zuge des Konfiskationsprozesses. Dies betrifft auch jene Dominien, wo die Untertanen und ihre Grundherren eine gemeinsame Konfession hatten, sogar die Angehörigen der Brüderunität. Diese Frage bleibt jedenfalls weiterhin offen.

VI. Schlussfolgerungen

Wenn man versucht, die Problematik der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg durch das Prisma der Hauptstoßrichtung des vorliegenden Tagungsbandes zu behandeln, also mittels der Frage nach der Rolle der Konfiskationen bei den Änderungen der Gesellschaft zu behandeln und sich die Frage stellt, ob die Konfiskationen im 17. Jahrhundert eine Entwicklung der Gesellschaft hin zum „Absolutismus“ bewirkt haben oder nicht, so lässt sich diese Problematik in acht Thesen zusammenfassen.

„WIRKLICHES“ UND „MYTHISCHES“

Jaroslav Pánek hat die Konfiskationen nach 1620 als „ein traumatisierendes Thema“ bezeichnet, das eine konsequente Historisierung verdiene. Er fasste auf diese Weise die Tatsache, dass sich das Interesse an diesem bedeutenden Thema der Geschichte Mitteleuropas über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte zwischen historischer Realität und historischem Mythos bewegte, dass es immer durch einen Schleier aus historischen Stereotypen betrachtet und als ein historisches Symbol für die Äußerung aktueller Probleme und Interessen benützt wurde.

Die Problematik der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg gehört deshalb zu den Hauptthemen der tschechischen Historiographie seit ihrer Entstehung als Vertreterin der sich entwickelnden tschechischen Nationalgesellschaft. Das verdankt sie der Tatsache, dass die Konfiskationen zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht isoliert wirkten, sondern Bestandteil eines ganzen Komplexes von Prozessen waren, zu denen laut damaliger Terminologie der tschechischen Geschichtsschreibung unter anderem der Absolutismus, die Gegenreformation, die Rekatholisierung, die Entnationalisierung des böhmischen und mährischen Adels sowie die Zweite Leibeigenschaft gehörten. Alle diese Prozesse hätten zur Eliminierung oder sogar gänzlichen Zerstörung des alten Ruhmes der Böhmisches Krone beigetragen, der für manche von der gesamteuropäischen Bedeutung Böhmens in der Zeit Karls IV. getragen wurde und für andere von den humanistischen Idealen der ursprünglichen Brüderunität oder von den Prinzipien der „Demokratie“ des Adels und der Stände vor 1620. Für eine dritte Gruppe wurde dieser Ruhm durch das fortschrittliche Vermächtnis der (revolutionären) Tradition der Hussitenbewegung repräsentiert. Die Konfiskationen nach 1620 waren, gemeinsam mit den anderen erwähnten Kategorien, an der Bildung eines historischen Mythos beteiligt, der von Jiří Rak durch Stereotypen wie „die einheimischen Adeligen und die Fremdlinge“ oder „300 Jahre haben wir gelitten“ gekennzeichnet wird. Der ursprüngliche böhmische Adel, der dieser Auffassung zufolge das Rückgrat der frühneuzeitlichen tschechischen Nation darstellte, musste in die Emigration gehen, wobei sich die Sieger der Schlacht am Weißen Berg seiner Güter bemächtigten.

Der Konfiskationsprozess nach 1620 wurde so praktisch seit seinem Abschluss durch historische Mythen und Stereotypen bewertet und war für seine aktualisierenden Betrachter von symbolischer Bedeutung, in der seine tatsächliche historische Rolle verloren zu gehen drohte.

BESONDERES UND ALLGEMEINES

Die Konfiskationen nach 1620 kann man im Kontext der Geschehnisse in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts auf zweierlei Weise auffassen. Auf der einen Seite kann man ihre exklusive Rolle im Rahmen einer Rechtsnorm hervorheben bzw. die Sanktionen, die rechtlich ausschließlich das *Crimen laesae maiestatis* behandelten. Kaiser Ferdinand II. bemühte sich jedenfalls in den meisten der Dokumente, die er im Laufe der Konfiskationen erließ, den Eindruck zu erwecken, in den Konfiskationen nach 1620 gehe es ausschließlich um die Bestrafung eines Verbrechens und die dabei verwendeten Mittel seien allgemein anerkannte Elemente des Strafrechts. Darüber hinaus ist aller-

dings aus dem oben gebotenen Überblick ersichtlich, dass die Konfiskationen nach 1620 gleichzeitig einen allgemeinen Charakter besaßen und ihre verschiedenen Aspekte die Entwicklung der Gesellschaft in Mitteleuropa im 17. Jahrhundert als Ganzes beeinflussten – auf den Gebieten der Politik, des Rechts, der Finanzen, des Militärs und der Sozialstruktur.

Gleichzeitig mit den oben erwähnten Hinweisen auf die ausschließlich rechtliche Natur der Konfiskationen wurden nämlich durch die gesamten zwanziger und dreißiger Jahre 17. Jahrhunderts in amtlichen und persönlichen Dokumenten des Konfiskationsprozesses auch Signale gegeben, die das erwähnte Prinzip von „Schuld und Sühne“ ganz übergangen und den Konfiskationsprozess in allgemeine politische oder religiöse Trends einordneten, und zwar häufig von beiden Seiten. Viele zeitgenössische und spätere Autoren, die sich mit den Konfiskationen befassten, waren sich dieser Tatsache bewusst. Sie ahnten oder sie wussten sogar mit Sicherheit, dass die Regelungen nicht bloß die Bestrafung eines Aufstands zum Ziel hatten oder die Beschlagnahme des Grundeigentums einer zahlenmäßig beschränkten Gruppe von oppositionellen Adeligen, sondern dass sie lediglich eine Begleiterscheinung breiter gesellschaftlicher Änderungen darstellten. Deswegen wurden sie von Zeitgenossen so gefürchtet, oder aber man war bestrebt, sie auszunützen. Die Historiker haben sie aus dem selben Grund im Kontext der breit gefassten historischen Prozesse interpretiert. Man kann sich natürlich die Frage stellen, inwieweit die angegebenen Prinzipien der Konfiskationen tatsächlich allgemeiner Natur sind und inwieweit sie in einzelne ausschließliche Prinzipien und Aspekte zersplittert sind. Im Zusammenhang mit der Verneuten Landesordnung ist es in gewissem Umfang möglich, das Problem der eng aufgefassten ausschließlich rechtlichen Dimension von Schuld und Strafe, wie wir sie aus den Exekutionsmaterialien des Konfiskationsprozesses der frühen zwanziger Jahre kennen, als in eine ausschließlich religiöse Größenordnung transformierte aufzufassen, die allerdings im damaligen Kontext als ein allgemeines Prinzip verstanden wurde.

ALTES UND NEUES

Die Konfiskationen nach 1620 brachten ein ambivalentes Verhältnis zur Vergangenheit und zur Gegenwart zum Ausdruck. Ihr Prinzip war im Römischen Recht verankert gewesen, genauso wie im feudalen Recht des frühen Mittelalters. Es kann mit dem mittelalterlichen Lehensrecht in Verbindung gebracht werden, in dem die Beziehung zum Grundeigentum durch den Lehensvertrag zwischen Lehensherr und Lehensmann bestimmt worden war. Das frühneuzeitliche Konfiskationsprinzip knüpfte daran an, die Rechtsmentalität der Frühen Neuzeit verstand das *Crimen laesae maiestatis* am ehesten als einen Bruch des imaginären Lehensvertrags zwischen einem Adeligen und dem Herrscher, obwohl es sich aus der Sicht des positiven Rechts nicht um ein Lehensgut, sondern um ein Allodialgut handelte. Kaiser Ferdinand II. und mit ihm die gesamte damalige Gesellschaft verstanden, dass nach dem Bruch des Bundes der Treue durch ein politisches Auftreten gegen den Herrscher eine Strafe in Gestalt einer Eigentumseinziehung folgen musste. Den Erlass der Verneuten Landesordnung interpretierte der Kaiser als eine Art Rückkehr zum alten Regierungssystem. Allerdings beriefen sich auch die Stände in ähn-

licher Weise auf die Altertümlichkeit ihrer Rechte. In ihren Traktaten und Apologien sprachen sie vom altertümlichen Recht auf Widerstand gegen die tyrannische Macht des Herrschers und von den althergebrachten Rechten, der Konfession ihrer Vorfahren anzuhängen. Sie interpretierten den Aufstand als einen Versuch, zu den ursprünglichen alten Rechten und Bräuchen des Landes zurückzukehren, die der Kaiser ihrer Meinung nach gebrochen hatte. Der Streit zwischen dem Kaiser und den Ständen wurde so zum Streit zwischen zwei unterschiedlichen Interpretationen des Prinzips der Altertümlichkeit als rechtliche Autorität.

Auf der anderen Seite brachten die Konfiskationen auch etwas Neues mit sich. Man kann etwa darauf hinweisen, mit welcher Vehemenz die Historiker bis heute die Änderungen, zu denen es im Zuge der Konfiskationen nach 1620 kommen sollte, mit dem eingewanderten „neuen Adel“ in Verbindung bringen, der keine Wurzeln im Land hatte und deswegen auch die rechtlichen und gesellschaftlichen Traditionen des jeweiligen Landes nicht zu respektieren brauchte. Während die Stände ihr Bemühen nach der Umsetzung der altertümlichen Prinzipien verfochten, warfen sie ihren Gegnern die Einführung von Neuerungen vor, die angeblich im Land keine Tradition hatten. Die Regierungsweise von Ferdinand II. als Ganzes und namentlich die Konfiskationen nach 1620 bewirkten nämlich tiefgreifende Änderungen für Mitteleuropa. Die Konfiskationen stellten einen der ersten deutlichen Eingriffe des nach und nach neu rezipierten Römischen Rechts in das traditionelle Rechtssystem Mitteleuropas dar und bildeten zugleich auch ein neues Element der gestärkten Macht des Herrschers in der zeitgenössischen Ständegesellschaft. Wenngleich sich beide Seiten ständig auf die altertümlichen Prinzipien beriefen, die sie ihrem Handeln angeblich zu Grunde legten, kündigten sie parallel dazu aber auch die Neuheit als etwas eindeutig Positives an, als Prinzip der Modernität. Diese Bewertung ist sowohl in zeitgenössischen Quellen als auch in der späteren oder sogar neuzeitlichen Historiographie zu finden. Auf diese Weise wurden beispielsweise die Bestrebungen Kaiser Ferdinands II. begründet, die Staatsverwaltung zu rationalisieren. Die Beziehung zwischen Alt und Neu im Konfiskationsprozess nach 1620 wird treffend durch den Namen eines seiner wichtigsten Rechtsakte charakterisiert, der Verneuten Landesordnung. Sie bringt die Ambiguität zwischen der Rückkehr zu alten Rechts- und Verfassungsverhältnissen vor 1620 und der Neigung zu deren neuer oder erneuerter Gestalt zum Ausdruck, in erster Linie repräsentiert durch neue religiöse Prinzipien.

KONTINUITÄT UND DISKONTINUITÄT

Ähnlich wie das Prinzip des Alten und des Neuen fungierte im Konfiskationsprozess auch das Prinzip der Kontinuität und der Diskontinuität, das einerseits stärker den kontinuierlichen Ablauf und andererseits einen Bruch in den historischen Prozessen hervorhob. In den Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg sind dabei gleich mehrere Typen von Kontinuität und Diskontinuität zu verzeichnen.

Vor allem gilt es über die in der *longue durée* wirkende Kontinuität nachzudenken. Durch diese wurde die Periode nach 1620 einerseits mit einer rechtlichen und gesellschaftlichen Denkweise verbunden, die von der Antike über die

Lehenssysteme des Mittelalters tradiert worden war, und andererseits mit modernen Rechtssystemen, die im 19. Jahrhundert kodifiziert wurden und schließlich in die Gestalt der modernen Gesellschaft und Kultur und des modernen Staates übergingen. Nicht oder sehr wenig geändert hat sich die soziale und die Rechtsmentalität, von der der Konfiskationsprozess ausging. So bediente man sich zum Beispiel kontinuierlich der mittelalterlichen oder ursprünglich noch älterer Attribute der Rechtsmentalität: der Altertümlichkeit des Rechts, des göttlichen Ursprungs des Rechts und der Identität von Recht und Gerechtigkeit. Ein anderer Typ von Kontinuität, den man im Zusammenhang mit den Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg in Betracht ziehen kann, sind die mittelfristigen gesellschaftlichen Prozesse, deren Anfänge in die Zeit vor 1620 zurückreichten und die nach 1620 lediglich beschleunigt wurden. Beide Konfliktparteien waren bestrebt, den Anschein der Legalität auch dadurch zu wecken, dass sie bruchlos an die bisherigen rechtlichen und politischen Verfahren anknüpften. Es gab eine ganze Reihe von konkreten Verfahren, um das erwähnte Prinzip mit Leben zu erfüllen: Die Rechtsnormen und die Verfassungsorgane hatten einen kontinuierlichen Charakter oder waren zumindest bemüht, den Anschein von Kontinuität zu wecken. Sie wurden ohne Unterbrechung in dieselben Büchern eingetragen und änderten ihre Form nicht. Die Landtage während des Aufstands knüpften inhaltlich und teilweise auch personell an die Zeit vor 1620 an, und dasselbe galt auch für die Landtage der Zeit nach 1620. Auch die Behörden waren bestrebt, kontinuierlich zu arbeiten, oft waren sie mit denselben Leuten besetzt, und sie folgten den alten Gewohnheiten und Verfahren. Beim Verfassen der Taxationen nach der Schlacht am Weißen Berg ging man zum Beispiel in der gleichen Weise vor wie die Taxatoren der Stände in der Zeit des Aufstands, und diese wiederum waren im Einklang mit der langjährigen Praxis vor 1620 vorgegangen.

Die historische Diskontinuität, die in der Periode nach 1620 einen markanten Bruch in der Geschichte darstellen sollte, konnte ebenfalls mehrere Gestalten annehmen. Die erste besaß eine äußerliche, proklamatorische und zeremonielle Gestalt, und die Beteiligten gaben dabei offen die bisherigen Freiheiten oder Traditionen auf oder waren bemüht, den Anschein zu erwecken, gerade in diesem Augenblick sei eine Ära zu Ende gegangen und man stehe am Beginn einer neuen Epoche. Die Proklamation der Diskontinuität konnte unterschiedliche Gestalten annehmen. Es konnte sich um die Annulierung der legislativen Akte aus der Zeit des Aufstands durch einen Strich in den Gedenkbüchern der Landtage handeln oder um die proklamatorische Distanzierung vom Aufstand in der Einleitung der Verneuten Landesordnung. Der zweite Typ von Diskontinuität erfolgte eher in kleinen Schritten. Diese bewirkten für prominente und für namenlose Zeitgenossen häufig langfristig um so entscheidendere Änderungen. Zu diesem Typ der Diskontinuität gehören nicht so sehr quantitative Angaben (zum Beispiel über den prozentuellen Anteil der „neuen“ oder „fremden“ Adeligen, die im Zuge des Konfiskationsprozesses ins Land gekommen waren), vielmehr sind es in erster Linie neue Verhaltensmodelle, die durch den „neuen“ Adel „importiert“ wurden und die auch Veränderungen in den Verhaltensweisen der ursprünglichen Einwohner des jeweiligen Landes oder der gesamten Ländergruppe hervorriefen.

„PRIVATES“ UND „STAATLICHES“

Die Rechtssysteme Mitteleuropas in der Frühen Neuzeit hatten wenig übrig für die Wahrnehmung der im Römischen Recht existierenden Unterscheidung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht oder zwischen privater und staatlicher Sphäre oder sogar zwischen Eigentum und Besitz. Während der gesamten Epoche der Frühen Neuzeit erhoben sowohl der Herrscher als auch (durch Landtagsbeschlüsse) die Stände den Anspruch, nicht nur in die Sphäre des Grundbesitzes, sondern allgemein in das gesamte Geschehen im jeweiligen Land oder in den Ländern einzugreifen. Dies wird auch im Zusammenhang mit dem Konfiskationsprozess nach 1620 deutlich, bei dem der durch den Herrscher verkörperte Staat den souveränen Anspruch erhob, in die Eigentumsverhältnisse der auf seinem Gebiet lebenden Personen einzugreifen, bzw. in die Eigentumsverhältnisse der zu seinen Untertanen gehörenden Personen. Trotzdem ist in den Konfiskationen nach 1620 zwischen „privater“ und „staatlicher“ Sphäre wenigstens eine relative Grenze zu ziehen. Obwohl die statistische Auswertung der Ergebnisse der Konfiskationen nach 1620 keine besonderen Ergebnisse erbringt, kann man feststellen, dass Kaiser Ferdinand II. lediglich einen kleinen Teil der eingezogenen Güter im Staatsbesitz behielt. Die große Mehrheit der konfiszierten Güter wurde auf irgendeine Weise wieder „privatisiert“. Oft handelte es sich um Schenkungen an bestimmte Personen als Belohnung für im Dienste des Hauses Österreich erworbene Verdienste, in anderen Fällen um Übereignungen als Ersatzhonorar für bestimmte Dienste, zum Beispiel in der Armee, am häufigsten aber waren Verkäufe. In allen Fällen wurde der Grundbesitz privatisiert und zum Allod in den Händen einzelner Adelliger gemacht. Die Konfiskationen nach 1620 in Mitteleuropa bedeuteten keinesfalls einen Wandel der Form des Grundbesitzes zu Gunsten des Kammer- bzw. Staatsbesitzes. Trotzdem bewirkten sie eine ziemlich bedeutende Stärkung der Macht des Kaisers und zugleich der Macht des Staates. Der Herrscher teilte die Besitztümer nämlich solchen Personen zu, die ihm völlig oder wenigstens potentiell geneigt waren, so dass er auf diese Weise seine eigene Macht stärkte. Die Übereignung der Konfiskate an konkrete Personen war von einer Stärkung der rechtlichen Macht des Herrschers begleitet. Dieser entschied künftig auch über Angelegenheiten, die bisher völlig in der Kompetenz der Ständeorgane gelegen waren. Ein typisches Beispiel ist die Anwendung der ausschließlichen Befugnis des Herrschers, Eintragungen in der Landtafel zu bewilligen. Die formelle rechtliche Freiheit der neuen Besitzer der Konfiskate stand in einem krassen Gegensatz zu ihrer persönlichen Bindung an den Kaiser, auch wenn diese nach außen in manchen Fällen durch persönliche Freundschaft gedeckt war, wie im Falle Hans Ulrichs von Eggenberg. Dass der im Laufe der zwanziger Jahre von Albrecht von Wallenstein erworbene riesige Grundbesitz nach dessen Liquidierung konfisziert wurde, bezeugt zudem, dass Ferdinand II. nicht die geringsten Skrupel hatte, aus der Position der Staatsmacht in den Allodialbesitz einzugreifen, weil er diesen für eine Form von eigentumsrechtlicher Beziehung hielt, die aus dem Willen und der Macht des Staates abgeleitet war.

LÄNDERSPEZIFISCHES UND ZENTRALSTAATLICHES

Der Konflikt zwischen Ständesystem und Absolutismus wird sehr oft mit der Beziehung zwischen den Landesfreiheiten und den Zentralisierungsbestrebungen der Habsburger identifiziert, die für das Mitteleuropa der zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts typisch war. Diese beiden Prozesse waren allerdings nicht ganz identisch, obwohl sie parallel verliefen und sich zum großen Teil sogar zeitlich und funktional deckten. Mitteleuropa bestand traditionell aus Ländern, über die Landesherren regierten und die durch selbständige Verfassungs- und Rechtssysteme und geschlossene Ständegemeinden gekennzeichnet waren. Dieses Bild funktionierte allerdings in der Zeit nach 1600 nur in der Theorie, weil in manchen Fällen bereits jahrhundertlang und in anderen wenigstens jahrzehntlang ein Zentralisierungsprozess im Gange war, durch den die einzelnen Ländergruppen in unterschiedlichem Maße vereinheitlicht wurden. Der Zentralisierungsprozess in der sich nach und nach konstituierenden Habsburgermonarchie war also ziemlich kompliziert und musste oft stärker als die Wünsche und Ziele der regierenden Dynastie den gegebenen Rechtszustand und zum Beispiel auch die politische und militärische Macht der Ständegemeinden der einzelnen Länder respektieren. Auch im Konfiskationsprozess mussten von Seiten Kaiser Ferdinands II. in hohem Maße die rechtlichen und sozialen Prinzipien respektiert werden, die mit den Traditionen des betreffenden Landes oder der betreffenden Ländergruppe verbunden waren. Es handelte sich dabei um universale Prinzipien, die zumindest im ganzen Gebiet der Habsburgermonarchie und in manchen Fällen sogar allgemein in allen Ländern Europas gültig und wirksam waren. Dem war unter anderem auch deswegen so, weil nicht einmal die katholischen Anhänger der Politik der Habsburger diese Prinzipien aufgeben wollten, die mit der Ständepolitik in ihrem Land bereits in der Epoche vor 1620 verbunden gewesen waren: Sie hielten sie für eine traditionelle Weise der Äußerung der gesellschaftlichen Stellung ihrer Familien, und in einigen konkreten Fällen betrachteten sie die Vertreter des Beamtenadels am Hof als gefährliche Konkurrenz. Im Laufe der zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts kam es dann unter diesen Personen zu einer Differenzierung in dem Sinne, dass sie sich entweder von der Politik zurückzogen oder aber sich dem siegreichen Trend nach und nach anpassten. Aus den Materialien der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei nach 1620 ist ersichtlich, dass sich Bestrebungen, die Monarchie zentralistisch zu regieren, mit Tendenzen verflochten, sie nach den einzelnen Ländern und Ländergruppen zu verwalten. Es kamen sogar ganz neue Regierungsmethoden in Anlehnung an die sich neu verbindenden Länder zum Vorschein, die sich nicht durch Tradition, sondern durch die gesellschaftliche und familiäre Verflechtung des neuen Adels zusammengehörig fühlten.

EINHEIMISCHES UND FREMDES

Kategorien wie „einheimisch“ und „fremd“ kamen im Zusammenhang mit dem Konfiskationsprozess nach 1620 in mehreren Zusammenhängen zum Vorschein. Am häufigsten ging es dabei um den fremden Adel, der im Zuge der Konfiskationen in das durch die Einziehung der Güter des traditionellen Adels betroffene Land gekommen sei und den „einheimischen“ Adel ersetzt

habe. Der Kategorie „fremd“ kann man allerdings in den Quellen und in der Literatur auch in wesentlich abstrakterer Form begegnen. Sie bringt in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, dass mit den fremden Adeligen auch neue politische, gesellschaftliche und religiöse Formen und Bräuche in das Land einzogen, die nach dieser Theorie dem lokalen Charakter und den Verhältnissen nicht entsprachen, sondern ihm „fremd“ waren. Vor allem im böhmischen Milieu wurde aus dieser Perspektive auf den Absolutismus der Habsburger geblickt, der ein ausgeprägt fremdes Element in der durch die „Ständedemokratie“ geformten Umgebung dargestellt habe, ebenso wie auf den „nachtridentinischen Katholizismus“, der vor allem durch die nach 1620 ins Land kommenden „fremden“ kirchlichen Orden repräsentiert worden sei. Die „neuen Orden“ brachten dieser Auffassung zufolge einen Umsturz in die bisherige „böhmische“ religiöse Toleranz und Koexistenz, die auf den demokratischen Prinzipien des Hussitismus und der Brüderunität vor der Schlacht am Weißen Berg basiert hatte.

Die Vorstellung von der Ersetzung des traditionellen einheimischen Adels durch den fremden Adel als einer der Hauptkonsequenzen der Konfiskationen nach 1620 wurde von Zeitgenossen ebenso geteilt wie von den Vertretern der nationalistisch denkenden Strömungen in der tschechischen Politik, Publizistik und Historiographie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sowie einigen heutigen Historikern. Die Reflexionen über „Einheimisches“ und „Fremdes“ waren im tschechischen Milieu viel älter, die Epoche nach 1620 interpretierte sie lediglich neu. Wie Petr Čornej unter anderem an dem sehr bekannten Beispiel aus der Dalimil-Chronik und am Beispiel des Kuttenberger Dekrets des Jahres 1409 gezeigt hat, konnte man ihnen bereits in der vorhussitischen und in der Hussitenzeit begegnen. In der Epoche um die Schlacht am Weißen Berg hingen diese Überlegungen unmittelbar mit der oben erwähnten Kluft zwischen dem Länderprinzip und dem zentralistischen Prinzip in der Habsburgermonarchie zusammen. Am stärksten kamen sie in jenen Ländern der Monarchie (sowie in jenen Ländern des übrigen Europas, aus denen neue Adelige und neue kirchliche Orden kamen) zur Geltung, die nicht nur ein eigenes rechtliches und gesellschaftliches Territorium darstellten, sondern die sich auch durch die Sprache abhoben. Deswegen sprach man von einem „Eindringen“ fremder Familien besonders in den Ländern oder Ländergruppen der Monarchie, wo der Unterschied in der Sprache traditionell für eines der wichtigen Symbole der Zugehörigkeit zur jeweiligen Ständegemeinde und zur Gesellschaft als Ganzes gehalten wurde. Das österreichische Milieu integrierte allerdings im 16. und 17. Jahrhundert auch zahlreiche Adelige aus italienischsprachigen Gebieten, und besonders in den letzten Jahren wurde dank der Forschungen von Géza Pálffy die Integration des ungarischen Adels am Kaiserhof hinreichend belegt. Natürlich muss man abwägen, inwieweit die Integration der fremden Adeligen lediglich den Hof des Herrschers oder aber das Land als Ganzes betraf. Der Herrscherhof war in der Frühen Neuzeit nämlich im allgemeinen besser dazu fähig, Neankömmlinge aufzunehmen als das konservativere Milieu der Landstände. In dieser Hinsicht gibt es keinen großen Unterschied zwischen dem Prager Hof Rudolfs II. und dem Wiener Hof Ferdinands II.

Weder der Verlauf der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg noch deren langfristige Konsequenzen in einem der Länder Mitteleuropas bewirkten eine eindeutige Ersetzung des einheimischen Adels durch eine fremde Aristokratie, und zwar nicht einmal in Böhmen, wo es unter den „Konfiskationsgewinnlern“ die meisten Neuankömmlinge gab. Wie zum Beispiel Josef Válka nachgewiesen hat, nahm dieser Trend bereits lange vor der Schlacht am Weißen Berg seinen Ausgang und wurde von den Konfiskationen lediglich verstärkt und beschleunigt. In allen Ländern lebte allerdings der fremde Adel neben dem einheimischen Adel. Obwohl in den böhmischen Ländern keine Notwendigkeit mehr bestand, die tschechische Sprache zu erlernen (wie in der Zeit vor 1620) und der „neue“ Adel auch Elemente aus seinen Herkunftsländern mitbrachte, lebte er sich in der neuen Umgebung und Kultur ein, unter anderem auch dank der Eheverbindungen mit Vertretern des „einheimischen“ Adels. Die barocke Gesellschaft und Kultur Mitteleuropas sind daher nicht als „fremd“, sondern vielmehr als eklektisch anzusprechen. Darin unterschieden sie sich allerdings nicht viel von denen der vorhergehenden Epochen.

INDIVIDUELLES UND KOLLEKTIVES

In der tschechischen und in hohem Maße auch in der europäischen Historiographie überwog in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Auffassung von der Geschichte als einem objektiven Prozess, der stärker als durch Individuen durch kollektive Mentalitäten, kollektive Taten und „historische Gesetzmäßigkeiten“ bestimmt worden sei. Es verwundert daher wenig, dass aus den historischen Abhandlungen häufig die Namen von Individuen verschwanden und stattdessen über die Bedeutung und Rolle der großen Kollektive, Klassen, sozialen Schichten, politischen Parteien etc. nachgedacht wurde, die die Träger der jeweiligen Gesellschaftsordnung gewesen seien.

Das Oszillieren zwischen dem kollektiven und dem individuellen Prinzip ist auch für den Konfiskationsprozess nach der Schlacht am Weißen Berg charakteristisch. Aus rechtlicher Sicht treten hier sowohl auf Seiten der Konfiszierten als auch auf Seiten der Gewinnler nur Einzelpersonen auf. Objekte der legislativen Akte in der Frühen Neuzeit waren gewöhnlich nicht weiter gegliederte Personengruppen bzw. Institutionen und Kollektive. Die legislativen Akte wurden entweder durch den Herrscher für seine Untertanen erlassen, oder der Herrscher richtete seine Repression gegen eine bestimmte Gruppe: die Rebellen, die Prädikanten, die Wiedertäufer, die Juden usw. Lediglich in Ausnahmefällen wurden (im Unterschied zu den jurisdiktionellen Akten und individuellen Urteilen) gegen Einzelpersonen gerichtete Rechtsnormen erlassen. Die Exekutions- und Konfiskationsprozesse wurden demgegenüber gegen Einzelpersonen geführt, die sich als Individuen gegen den Kaiser gestellt hatten. Sie unterschieden sich nicht grundsätzlich von ähnlichen Prozessen, die im ausgehenden 16. und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gegen individuell vollzogener *crimina laesae maiestatis* zum Beispiel gegen Georg von Lobkowitz oder wegen ein es ganz anderen Vergehens gegen Johann Berka von Dubá geführt wurden. Ähnlich verhielt es sich mit den „Konfiskationsgewinnlern“. Wenn oben von den Opfern oder den Gewinnlern der Konfiskationen als von einer bestimmten sozialen Gruppe gesprochen wurde, geschah

dies lediglich, um bestimmte Handlungsstereotypen festzulegen. Ansonsten blieben diese Gruppen eher imaginär. Die Konfiskationen wurden also im allgemeinen gegen Einzelpersonen angewendet; nur im Falle der Anwendung gegen große Kollektive und im Interesse großer Kollektive kann man von ihnen als historischen Prozessen sprechen, die tatsächlich einen Wandel oder wenigstens eine deutliche Bewegung in den Zustand und die Struktur der Gesellschaft der Frühen Neuzeit brachten, zum Beispiel an der sehr beweglichen Grenze zwischen „Ständesystem“ und „Absolutismus“.

Die Einzelnen hatten in jedem Fall eine Möglichkeit, in den Konfiskationsprozess auf bedeutende Weise einzugreifen. Die bedeutendste und zugleich aktivste Rolle spielte im Konfiskationsprozess natürlich der Herrscher, Kaiser Ferdinand II., der zudem in jedem Land als Landesherr auftrat. Der Kaiser und seine Statthalter stellten eine Gruppe von Individuen dar, die unmittelbar und in allen Beziehungen die Gestalt und den Verlauf der Konfiskationen bestimmte. Die wichtigsten Personen im Konfiskationsprozess waren allerdings die Adeligen, die Inhaber von Herrschaften, die in der Regel auf vertikaler Achse in irgendeiner Weise direkt an die Person des Herrschers oder an die Vertreter der Zentralbehörden gebunden waren und die auf horizontaler Ebene nicht selten untereinander verbunden waren. Obwohl man sie in Interessengruppen wie Konfiskationsopfer, Vermittler und Konfiskationsgewinnler einteilen kann, traten sie im Konfiskationsprozess immer strikt individuell auf – sei es als Streitparteien, Beamte, Hofleute oder Privatpersonen. Beim Erforschen der Konfiskationen nach 1620 wird ersichtlich, dass einige Personen mit so großer Intensität in den Konfiskationsprozess eingriffen, dass sie sogar für „professionelle“ Konfiskatoren gehalten werden können. Eine führende Stellung nimmt unter ihnen Albrecht von Wallenstein ein, der bei der Handhabung der Konfiskate sogar auf einen breiten Kreis von Klienten zugreifen konnte, die Gestalt des Konfiskationsprozesses direkt beeinflusste, fast in allen Ländern eingriff und in allen Phasen tätig war. Nur wenig standen ihm nach: Karl von Liechtenstein, Franz von Dietrichstein, Zdenko Adalbert und Polyxena von Lobkowitz, Rudolf und Magdalena Trčka von Leipa sowie Michael Adolf von Althann. Hinter ihnen stehen in der zweiten Linie gesellschaftlich niedriger gestellte Personen, die allerdings um so aktiver in die Konfiskationen eingriffen, für die hier stellvertretend Abt Anton Wolfradt, Johann de Witte oder Paul Michna von Waitzenau genannt werden können. Der Konfiskationsprozess wurde allerdings unmittelbar – oft zu ihren eigenen Gunsten – auch durch Dutzende, ja Hunderte von Beamten aller Grade, Juristen, Kommissaren, Wirtschaftsverwaltern, Armeebefehlshabern und Soldaten und sogar durch einige individuell auftretende Untertanen beeinflusst. Oft konnten sie zwar nicht mit bedeutenden Kompetenzen prahlen, ihre tatsächliche Macht und oft auch ihre Unkontrollierbarkeit waren jedoch unumstritten und ermöglichten ihnen eine Hebung ihrer gesellschaftlichen Stellung. Durch alle erwähnten Typen von Individuen wird die Subjektivität des Konfiskationsprozesses personifiziert, die zwar in den Quellen rechtlicher Natur nur wenig bemerkbar, jedoch auch da latent ständig präsent war.

GEKLÄRTES UND OFFEN GEBLIEBENES

Auf der Grundlage der neuesten Forschungen lässt sich belegen, dass es sich bei den Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg um einen breit angelegten und noch breiter wirkenden historischen Prozess handelte, der eines der Elemente darstellte, mittels dessen die Restrukturierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft in Richtung auf eine Verstärkung der Rolle des Staates, eine zunehmende Bürokratisierung und Hierarchisierung sowie Monokfessionalität beschleunigt wurde. Die durch die Konfiskationen unterstützte Entwicklung verlief in die Richtung auf einen Zustand, der in der Historiographie des ausgehenden 19. und des gesamten 20. Jahrhunderts mit dem Begriff Absolutismus bezeichnet wurde. Im selben Atemzug muss freilich hinzugefügt werden, dass es sich im Unterschied zu der traditionellen und etwas vereinfachenden Auslegung bei den Konfiskationen nach 1620 den jüngsten Forschungen zufolge um einen komplizierten Prozess handelte, der weder nur in eine einzige Richtung noch nur in einer einzigen sozialen Schicht wirkte. Es scheint geklärt zu sein, dass die Konfiskationen oft eine revolutionäre gesellschaftliche Wende darzustellen schienen und wiederholt sogar von beiden Seiten (mit umgekehrten Vorzeichen) als solche interpretiert wurden. In Wirklichkeit waren sie eher ein Beschleunigungselement langfristig wirkender Trends, die allerdings unter bestimmten sozialen Umständen einen grundsätzlichen historischen Wandel darstellen konnten. Ebenso ist es offensichtlich, dass durch die Konfiskationen die Macht des Herrschers gestärkt wurde. Dazu kam es nicht auf direktem Wege, sondern paradoxer Weise durch die Stärkung der sozialen und materiellen Stellung der Schicht jener Aristokraten, die dazu bereit waren, den Kaiser entweder durch unmittelbare Anteilnahme an seiner Macht oder indirekt zu unterstützen, indem sich eine adelige Mentalität ausbildete, in deren Rahmen das Eigentum und die damit verbundene gesellschaftliche Stellung der Adelligen unmittelbar aus dem Willen des Herrschers abgeleitet wurden, während die eigene, möglichst lange Familientradition eher die Rolle eines historischen Mythos bzw. eines historischen Symbols spielte.

Trotz der Ergebnisse, die bei der Erforschung der Konfiskationen nach 1620 bisher erzielt werden konnten, muss festgehalten werden, dass noch viele Fragen unbeantwortet sind und weiteren Spezialforschungen vorbehalten bleiben. Manche Fragen werden wegen des Fehlens relevanter Quellen wohl niemals beantwortet werden können, oder sie bleiben im Stadium historischer Rekonstruktionen auf der Grundlage von indirekten Beweisen, Analogien und Vergleichen. Jaroslav Pánek hat einige sehr wichtige Fragen aufgeworfen, die künftig im Zusammenhang mit den Konfiskationen nach 1620 beantwortet werden sollten. Er fragte unter anderem, inwieweit es sich bei der Politik Ferdinands II. im Vergleich zu den früheren, umfangmäßig kleineren Konfiskationen Ferdinands I. und Rudolfs II. um eine Innovation gehandelt habe. Die Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg könnten weiters durch Vergleiche verschiedener staatsrechtlicher Theorien und verschiedener Rechtssysteme untersucht werden. Zweifellos könnte man verschiedene Funktionen und Verläufe von Konfiskationen in Friedenszeiten und in Zeiten kriegerischer Konflikte, in der Anwendung gegenüber Einzelnen und gegenüber großen Kollektiven erforschen. Naheliegend sind auch die

Untersuchung der sozialen Wurzeln der verschiedenen „Konfiskationsgewinnler“ oder die Suche nach allgemeinen Gesetzmäßigkeiten im weiteren Lebenslauf der Konfiskationsopfer und gegebenenfalls auch von politischen Konversionen ihrer Nachkommen. Der Vergleich könnte allerdings in Zukunft auch in andere Richtungen gehen als lediglich entlang der Zeitachse. Es wäre sicherlich interessant, in einem breiten überregionalen Blickwinkel die Formen und Wirkungen von Konfiskationen und der damit zusammenhängenden Eigentumsänderungen in verschiedenen geographischen, kulturellen und religiösen Zusammenhängen zu beobachten, zum Beispiel im Hinblick auf die Stärkung der Herrschermacht. Vielleicht käme man auf diese Weise auch zur Beantwortung der Frage, ob die Konfiskationen als Strafe für einen Loyalitätsbruch gegenüber einer Autorität und als Instrument des sozialen Wandels nicht eigentlich einen natürlichen Bestandteil der menschlichen Kultur darstellten. Es könnten unzählige weitere ähnliche Fragen gefunden werden. Die Erforschung der Konfiskationen nach der Schlacht am Weißen Berg bleibt also auch weiterhin ein Thema für künftige Historikergenerationen.

Aus dem Tschechischen übersetzt von Petra Sojková